

## Information zu Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsstatus S aus der Ukraine in Wohnungen oder bei Gastfamilien

Als Schutzbedürftige mit Status S können Sie in der Stadt/Gemeinde, in der Sie wohnen, folgende Unterstützungsleistungen bei der Asylfürsorgestelle des Gemeinde-Sozialdienstes beantragen:

### Geld für das tägliche Leben

Das Geld für das tägliche Leben wird Ihnen von der Gemeinde zumeist einmal pro Monat direkt oder über Ihre Bankverbindung ausbezahlt. Damit zu bezahlen haben Sie, wenn Sie in einer eigenen Wohnung oder bei einer Gastfamilie leben:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- Haushaltsführung
- Persönliche Pflege
- Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr = ZVV Lokalzone)
- Telefon, Internet, Radio/TV
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
- Übriges

Der Geldbetrag, den Sie erhalten, hängt von der Anzahl Personen in Ihrem Haushalt und von Ihrer Wohnsituation ab. Wenn Sie bei einer Gastfamilie wohnen, können Sie zusammen mit der Gastfamilie bestimmen, welchen Anteil des erhaltenen Geldes in eine Haushaltskasse abzugeben ist, z.B. für gemeinsames Essen, Energieverbrauch, Putzmittel, Abfall- sowie Radio/TV Gebühren etc.

1

### Miet- und Nebenkosten

Solange Sie von der Gemeinde unterstützt werden, bezahlt diese die Miet- und den Nebenkosten für das Wohnen. Gastfamilien verlangen für das Wohnen oft kein Geld.

### Krankenversicherung/Arztkosten

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Sie bei einer Krankenkasse versichert sind und bezahlt die Versicherungsprämien. Weitgehend gedeckt werden mit dieser Versicherung die Rechnungen für den Arzt, das Spital und die Medikamente, nicht aber für den Zahnarzt.

### Eigene Einnahmen

Erzielen Sie eigene Einnahmen wie einen Arbeitslohn, haben Sie dies der Gemeinde zu melden. Diese Einnahmen werden mit dem Geld, das Sie von der Gemeinde erhalten, verrechnet.

### Weitere Informationen

Falls Sie weitere Fragen zu den Unterstützungsleistungen haben, können Sie sich an die Personen wenden, welche Sie in der Asylfürsorgestelle / Gemeinde beraten.

8. April 2022